

Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rhld.-Pf. · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

**LANDESBETRIEB
STRASSEN UND
VERKEHR
RHEINLAND-PFALZ**

Herrn
Rolf Diederichs
Im Fraustück 6

56729 Kirchwald

Ihre Nachricht:
vom 03.02.2004

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
334-20- V/10

Ihr Ansprechpartner:
Hermann-Josef Oster

Durchwahl:
(02 61) 30 29-1471
E-Mail:
Hermann-Josef.Oster
@lsv.rlp.de

Datum:
2. März 2004

**Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft);
Kennzeichnung von Bussen mit dem Sinnbild "Schulbus"**

Sehr geehrter Herr Diederichs,

wir beziehen uns auf das mit Herrn Oster in der obigen Angelegenheit geführte Telefonat vom 03.02.2004.

Wir hatten Ihnen erläutert, dass die von Ihnen geschilderte Problematik mit unseren Außenstellen in Speyer und Trier erörtert wird, damit eine landeseinheitliche Handhabung gewährleistet ist.

Wir kamen nach Prüfung der Rechtslage einstimmig zu dem Ergebnis, dass die Kennzeichnungspflicht gilt

- für den Schülerverkehr, der als Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG durchgeführt wird
- für den freigestellten Schülerverkehr nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d der Freistellungs-Verordnung
- für freigestellte Beförderungen von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen zu und von Betreuungseinrichtungen nach § 1 Nr. 4 Buchstabe g der Freistellungs-Verordnung
- für freigestellte Beförderungen durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnen und Kindergarten nach § 1 Nr. 4 Buchstabe i der Freistellungs-Verordnung.

Eine Pflicht zur Kennzeichnung von Fahrzeugen, die im öffentlichen Linienverkehr Schulkinder befördern, besteht grundsätzlich nicht. Diese gilt bei dieser Verkehrsform nur in besonders

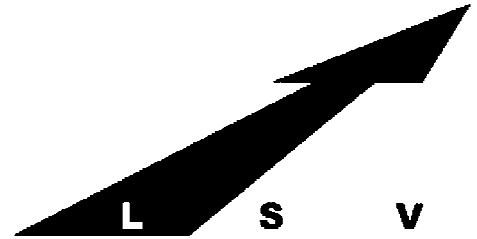
Besucher:
Kastorpaffenstr. 21
56068 Koblenz

Fon: (02 61) 30 29-0
Fax: (02 61) 30 29-1170
Fax: Abteilung: 1440
Web: www.lsv.rlp.de

Bankverbindung:
Landesbank RLP
BLZ 550 500 00
Konto-Nr. 110 137247

Geschäftsführer:
Helmut Bunk
Ernst Eggers
Horst Oltersdorf

RheinlandPfalz



gelagerten Einzelfällen. Hierzu sind beispielsweise Verstärkungsbusse~~r~~ des Linienverkehrs, wenn diese Beiwagen ausschließlich für die Schülerbeförderung eingesetzt werden, zu zählen. Gleiches gilt für spezielle Einsatzwagen oder Linienfahrten zum Unterricht auf Sportplätzen, in Turnhallen oder Schwimmbäder.

Die vorgenannten Fahrten sind in der Regel auch nicht im Fahrplan ausgewiesen.

Gegen Ende der achtziger bzw. Anfang der neunziger Jahre wurde von den Landkreisen –als Schulwegkostenträger- zunehmend mit der Integration von freigestellten Schülerverkehren in den ÖPNV begonnen. Im Laufe der folgenden Jahre wurde dies intensiviert.

Von daher ist zum heutigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass weit überwiegend die Grund- und Hauptschüler in unserem Zuständigkeitsbereich im öffentlichen Linienverkehr befördert werden. Von einem besonders gelagerten Einzelfall kann insoweit nicht mehr gesprochen werden.

Demnach kamen wir insgesamt zu der rechtlichen Bewertung, dass eine Kennzeichnungspflicht bei den von Ihnen geschilderten Linienfahrten nicht besteht.

Wir bitten dabei zu berücksichtigen, dass wir als Genehmigungsbehörde bei eventuell festzulegenden Regelungen den gesamten ÖPNV zu berücksichtigen haben. Sofern Ihrem Anliegen Rechnung getragen würde, wäre für das Fahrpersonal nicht mehr nachzuvollziehen, wann es ein Fahrzeug im öffentlichen Linienverkehr mit einem Schulbusschild kennzeichnen muss und wann nicht.

Wir möchten dies an einem fiktiven Beispiel belegen:

Ein Verkehrsunternehmen befördert täglich 40 Schulkinder zu einer Grund- oder Hauptschule im Rahmen des öffentlichen Linienverkehrs (ehemals im Freistellungsverkehr). Andere Fahrgäste nutzen diese Verbindung lediglich selten. Dies ist der von Ihnen geschilderte Fall, bei dem eine Kennzeichnung mit dem Sinnbild „Schulbus“ verlangt werden sollte.

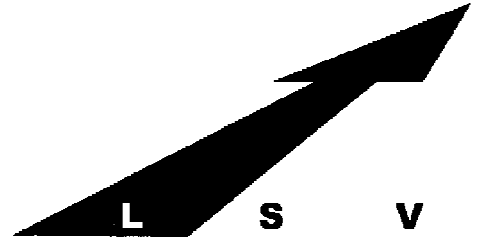
Der Busfahrer wechselt nach Abschluss dieser Fahrt auf eine andere Linie in Richtung Koblenz. Bei dieser Fahrt befördert der Busfahrer 50 Schüler und 20 Erwachsene. Hierbei ist unstrittig keine Kennzeichnungspflicht mit dem Sinnbild „Schulbus“ gegeben.

Darüber hinaus könnten Eltern gegenüber uns monieren, dass der Aspekt „Sicherheit“ mit zweierlei Maß bewertet wird.

Zu Ihrer Information verweisen wir ferner auf einen uns bekannten Fall, wonach ein Verkehrsunternehmen, das im länderüberschreitenden Verkehr Rheinland-Pfalz/Nordrhein-Westfalen verkehrt, von der Polizei in NRW eine Anzeige erhalten hatte, weil bei einer Linienfahrt das Sinnbild „Schulbus“ geführt wurde.

Wir haben bei unseren Entscheidungen bzw. im Rahmen der Aufsicht stets verschiedene Interessen abzuwägen und dabei zu beachten, dass gegenüber den Fahrgästen und Busunternehmen der Gleichheitsgrundsatz gewahrt bleibt und die Regelungen praktikabel sind.

Wir bitten um Verständnis, dass wir nicht auf die Bewertung der von Ihnen stets gestellten



Grundsatzfrage eingehen, ob die Grund- und Hauptschüler im freigestellten Schülerverkehr -statt im öffentlichen Linienverkehr- befördert werden sollten.

Hierüber entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte als Schulwegkostenträger im Rahmen der Selbstverwaltung.

Abschließend räumen wir Ihnen jedoch ein, dass die von der RMV in einigen Linienfahrplänen gewählten Bezeichnungen „Schulverkehr“ oder „Schülerbeförderung“ im öffentlichen Linienverkehr nicht zu verwenden sind, da hierdurch der Eindruck gewonnen wird, dass die entsprechenden Linienfahrten nur von Schülern genutzt werden können. Tatsächlich liegen von uns Konzessionen für öffentliche Linienverkehre dem Fahrplanangebot zu Grunde.

Wir haben die RMV heute informiert, dass mit dem nächsten Fahrplanwechsel die Fahrpläne zu korrigieren sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Stefan Schmitt)